

## B e r i c h t

### Schäden an privaten Kanälen durch öffentlichen Bewuchs

hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 17.03.2004

#### A n m e l d u n g

zur Tagesordnung  
des Bau- und Vergabeausschusses  
am 09.11.2004  
- öffentlicher Teil -

#### I. Sachverhalt:

Die SPD-Stadtratsfraktion hat mit Schreiben vom 17.03.2004 den Antrag gestellt, die Verwaltung möge berichten, in welchen Fällen sich die Stadt finanziell an der Sanierung privater Grundstücksentwässerungsanlagen beteiligt, bei welchen Sanierungsverfahren und ob ausführende Firmen bestimmte Qualifikationen nachweisen müssen. Außerdem solle die Verwaltung prüfen, ob die Herstellung eines Informationsblattes an die Bürgerinnen und Bürger sinnvoll sei.

#### Stellungnahme des Tiefbauamts:

Anträge auf Entschädigung werden von betroffenen Anliegern beim Gartenbauamt als federführende Dienststelle gestellt. Das Gartenbauamt beurteilt als Fachdienststelle, ob die festgestellten Wurzeleinwüchse tatsächlich von städtischem Bewuchs herrühren. Sollte dies der Fall sein, wird seitens GBA beim Tiefbauamt eine Stellungnahme zur geplanten oder bereits durchgeführten Sanierung in technischer und finanzieller Hinsicht eingeholt.

#### Unter folgenden Voraussetzungen beteiligt sich die Stadt Nürnberg finanziell an der Sanierung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen:

- Die Schäden wurden tatsächlich durch Wurzeln aus städtischem Bewuchs verursacht
- Eine Kostenerstattung erfolgt nur für die Sanierung verwurzelter Kanalbereiche, begrenzt auf die Schadstellen, nicht für die Sanierung anderer Schäden (Risse, Versätze, Einbrüche etc.)
- Das gewählte Sanierungsverfahren muß geeignet sein
- Die verrechneten Preise müssen angemessen sein

### Bei welchen Sanierungsverfahren erfolgt eine finanzielle Beteiligung?

Eine finanzielle Beteiligung der Stadt erfolgt nur bei bewährten Sanierungsverfahren, die erneute Wurzeleinwüchse ausschließen und wirtschaftlich sind. Dies sind i.d.R. „grabenlose“ Sanierungsverfahren mittels Inlinern oder Partlinern.

Bei Verfahren, wie z.B. „2-Komponenten-Flutverfahren“ liegen noch keine hinreichenden Erfahrungen zur Eignung bei Wurzeleinwüchsen vor. Eine Kostenbeteiligung erfolgt daher nicht.

### Welche Firmen (Qualifikation,...) dürfen bzw. müssen diese Verfahren ausführen?

Das Tiefbauamt stellt keine Forderungen hinsichtlich der Qualifikation der Sanierungsfirmen. Dies liegt im Verantwortungsbereich des privaten Auftraggebers. Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen dürfen lediglich Empfehlungen erteilt werden.

### Informationsblatt:

Die Verwaltung hat ein Informationsblatt mit Hinweisen für betroffene Anlieger entworfen. Es wird jedoch nicht für sinnvoll erachtet, das Informationsblatt dem Grundabgabenbescheid beizulegen. Stattdessen soll dieses im Dienstleistungszentrum Bau und beim Gartenbauamt ausgelegt werden.

## II. Anlagen:

- Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 17.03.2004
- Anschreiben des Gartenbauamtes an Anspruchsteller
- Textvorschlag des Tiefbauamtes für ein Informationsblatt

## III. Beschlussvorschlag:

Entfällt, da Bericht

## IV. Herrn OBM

## V. Referat VI

Nürnberg,  
Referat VI